

Förderungsrichtlinien

für die Errichtung von Bewohnerparkgaragen

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Stadt Linz fördert zur Hebung der Lebensqualität in den Wohnbereichen des Stadtgebietes von Linz die Errichtung von nicht öffentlich zugänglichen Tiefgaragen, sofern diese

1. ausschließlich der umliegenden Wohnbevölkerung bzw. den Bewohnern eines bestimmten Objektes zugeordnet sind und
2. nur an Personen, welche ihren ordentlichen Hauptwohnsitz entweder in dem der Tiefgarage zugehörigen Wohnobjekt selbst oder in einem der Tiefgarage umliegenden Wohnobjekt haben, vermietet werden, nach Maßgabe der hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

1. das betreffende Objekt bzw. die vorgesehenen Maßnahmen nicht dem Flächenwidmungsplan, einem Bebauungsplan oder einem nach § 45 der O.ö. Bauordnung 1994, LGBl 70/1998 i.d.g.F., erklärten Neuplanungsgebiet widersprechen;
2. diese Maßnahmen von einer Förderung des Landes durch die Gewährung einer Förderung
 - entweder eines nicht rückzahlbaren Beitrages
 - oder eines Förderungsdarlehensgemäß §§ 18 – 20 des O.ö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 i.d.g.F. in Verbindung mit den Wohnumfeldverbesserungs-Richtlinien i.d.g.F. erfasst werden;
3. unter Einbeziehung der Förderung die Mittel für die Verwirklichung des gesamten Vorhabens sichergestellt sind und
4. die Liegenschaft nicht im Eigentum von Rechtsträgern steht, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt, ausgenommen stadteneigene Liegenschaften sowie Liegenschaften im Eigentum von Bauvereinigungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz – WGG), BGBl 139/1979 i.d.g.F.

§ 3 Art, Höhe, Bemessung und Auszahlung der Förderung

1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen in Form von halbjährlichen Annuitätenzuschüssen mit einer Laufzeit von 15 Jahren.
2. Bei der Bemessung der Förderung ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung die monatliche Belastung pro Tiefgaragenstellplatz inkl. Betriebs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten sowie Umsatzsteuer
 - zuerst unter Einrechnung der Landesförderung (§ 2 Abs. 2) den Wert von derzeit € 60,-- und
 - weiters unter Einrechnung der städtischen Förderung den Wert von derzeit € 52,66jedenfalls nicht übersteigt, wobei die darin enthaltene Summe aus Betriebs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten derzeit maximal € 15,30 betragen darf.
3. Der Betrag von derzeit € 52,66 zum Zeitpunkt der Genehmigung der Förderung ist wertgesichert und ändert sich in jenem Ausmaß, in welchem sich der Verbraucherpreisindex 2000 gegenüber dem Ausgangswert von € 48,-- (November 2004) geändert hat. Änderungen unter 3 % bleiben unberücksichtigt.
4. Die Verzinsung beträgt einheitlich 4 % über die gesamte Laufzeit der Förderung.

§ 4 Antrag auf Erledigung

1. Anträge auf Förderung sind formlos an den Magistrat Linz, Finanzdirektion, unter Anschluss folgender Beilagen zu richten:
 - Baubewilligung
 - Förderungszusicherung des Landes OÖ
 - Kostenaufstellung (Errichtungskosten und Betriebskosten)
 - Finanzierungsplan mit Kalkulation der monatlichen BelastungNachzureichen ist eine Bescheidkopie der behördlich erteilten Betriebsanlagengenehmigung.

2. Über positiv zu erledigende Anträge entscheidet das nach dem Statut der Landeshauptstadt Linz zuständige Organ.
3. Der Förderungswerber ist von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.
4. Die Gewährung der Förderung kann zur Sicherstellung des Förderungszweckes mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 5 Pflichten des Förderungswerbers

1. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsmittel bestimmungsgemäß zu verwenden.
2. Er hat den Beginn und das Ende sowie länger dauernde Unterbrechungen oder beabsichtigte Abweichungen von den geförderten Maßnahmen dem Magistrat Linz, Finanzdirektion, schriftlich bekannt zu geben.
3. Der Förderungswerber muss sich schriftlich mit der Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen und die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch den Magistrat Linz einverstanden erklären.
4. Der Förderungswerber hat gewährte Förderungsmittel bei der Berechnung des Mietzinses in Abzug zu bringen und muss Vertretern des Magistrates Linz auf Verlangen auch Einsicht in die Mietzinsberechnungsunterlagen gewähren.
5. Er ist verpflichtet, alle ihm nach anderen Bestimmungen offenstehenden Förderungsmöglichkeiten aususchöpfen.

§ 6 Widerruf der Förderung

Eine bewilligte bzw. zugesagte Förderung kann widerrufen und bereits ausbezahlte Förderungsbeträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

1. die geförderten Förderungsmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet werden;
2. die mit der Förderung verbundenen Bedingungen und Auflagen (§ 4 Abs. 4) nicht eingehalten werden;
3. mit der Verwirklichung der geförderten Maßnahmen nicht binnen Jahresfrist nach schriftlicher Verständigung vom Beschluss der Förderung (§ 4 Abs. 3) begonnen oder diese spätestens nach 3 Jahren nicht abgeschlossen wurden;
4. Hinsichtlich der Liegenschaft, auf der die geförderte Maßnahme verwirklicht werden soll, die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung bewilligt wurde;
5. über das Vermögen des Förderungsnehmers das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird;
6. die Liegenschaft, auf der die geförderte Maßnahme gesetzt wird, vor der teilweisen oder gänzlichen Verwirklichung der geförderten Maßnahmen veräußert wird, außer der Erwerber tritt durch eine ausdrückliche Erklärung in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Förderungsnehmers ein;
7. eine Liegenschaft, auf der Maßnahmen entsprechend diesen Richtlinien gefördert wurden, ohne vorherige Zustimmung der Stadt innerhalb von 15 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der geförderten Maßnahmen, zum Teil oder zur Gänze veräußert wird;
8. der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat;
9. der Förderungsnehmer die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen bzw. der Mietzinsberechnungsunterlagen (§ 5 Abs. 3 und 4) verweigert.

§ 7 Kosten der Förderung

Alle mit der Durchführung einer Förderungsmaßnahme verbundenen Kosten, wie Gebühren, Abgaben usw., hat der Förderungswerber zu tragen.